

Versicherungsbestätigung zur Geld- und Werttransportversicherung

Versicherungsnehmer : Galle Werttransporte GmbH, An der Breitheck 23, 55743 Idar-Oberstein
Versicherungsdauer : 29.01.2022 – 29.01.2023
Versicherer : Mund & Fester Assecurateur in Vollmacht für ERGO Versicherung AG, Transport Mannheim
Vertragsnummer : 1034/54/-J5387

Gegenstand der Versicherung und versicherte Sachen

Versichert sind alle Gegenstände des Edelstein-, Schmuck-, Juwelier- und Uhrengewerbes wie z. B. Edelmetalle aller Art sowie daraus hergestellte Artikel, Halb- und Fertigfabrikate, Rohmaterialien, Edelsteine, Halbedelsteine, Schmuck und Uhren.

Umfang der Versicherung

Versichert sind die beschriebenen Sachen gegen alle Gefahren und Schäden, gleichviel aus welcher Ursache, denen sie ausgesetzt sind. Insbesondere besteht Versicherungsschutz für

- Transporte mit gepanzerten und ungepanzerten Fahrzeugen sowie für die Bearbeitung und Verwahrung;
- Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung oder Diebstahl, die von Mitarbeitern der Versicherungsnehmerin, ihren ehemaligen Mitarbeitern oder der Versicherungsnehmerin selbst bzw. ihren Repräsentanten oder von beauftragten Unternehmen, deren Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter verursacht werden;
- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr oder sonstige innere Unruhen.

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;
- des Terrorismus;
- der Kernenergie, Radioaktivität oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- der Zerstörung im Rahmen von Quarantäne- oder Zollmaßnahmen;
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;

Nicht ersatzpflichtige Schäden

- Schäden, die vorsätzlich vom Auftraggeber oder seiner Repräsentanten herbeigeführt werden.

Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe oder Übernahme der versicherten Sachen an bzw. durch die Versicherungsnehmerin und endet, wenn dieselben in die Obhut des berechtigten Empfängers übergeben worden sind.

Geltungsbereich

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien und Vatikanstadt.

Versicherungssumme

Die im Folgenden aufgeführten Versicherungssummen gelten je Schadenereignis auf „Erstes Risiko“ für alle Auftraggeber und Kunden der Auftraggeber zusammen:

EUR 150.000,00 für Transporte in ungepanzerten Fahrzeugen (Lieferwagen/Lkw geschlossener Kasten), begleitet mit 1 unbewaffnetem Angestellten

EUR 300.000,00 für Transporte in ungepanzerten Fahrzeugen (Lieferwagen/Lkw geschlossener Kasten), begleitet mit 1 bewaffnetem Angestellten
EUR 500.000,00 für Transporte mit gepanzerten Fahrzeugen, begleitet mit 1 bewaffnetem Angestellten
EUR 1.500.000,00 für Transporte mit gepanzerten Fahrzeugen, begleitet mit 2 bewaffneten Angestellten
EUR 1.000.000,00 für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen des Versicherungsnehmers
EUR 250.000,00 für das sogenannte Bürgersteigrisiko (1 unbewaffneter Angestellter)
EUR 500.000,00 für das sogenannte Bürgersteigrisiko (1 bewaffneter Angestellter)
EUR 1.500.000,00 für den Lagerbereich (eigene Räumlichkeiten)

Bestimmungen für den Schadenfall

Schadenzahlungen können mit befreiender Wirkung nur direkt an den Anspruchsberechtigten erfolgen. Das Aufrechnungsrecht des Versicherers gem. § 35 VVG ist insoweit ausgeschlossen. Jede Zahlung wird ohne Abzug des vereinbarten Selbstbehalts geleistet, der durch den Versicherer vom Versicherungsnehmer eingezogen wird. Den Entschädigungsansprüchen der Auftraggeber können Einwendungen, gleich welcher Art, aus dem Deckungsverhältnis mit der Versicherungsnehmerin nicht entgegengehalten werden. Das gilt insbesondere für die Berufung auf Leistungsfreiheit und Nichtzahlung der Prämie.

Obliegenheiten der Auftraggeber

Nach Eintritt des Schadenfalles sind die Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 72 Stunden, der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Schadennachweise zu erbringen. Verletzen die Auftraggeber diese Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.

Vertragsende/Kündigung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr und danach weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner eine schriftliche Kündigung zugeht. Wird der Versicherungsvertrag von einer der Vertragsparteien gekündigt, der Umfang der Versicherung eingeschränkt oder der Versicherungsnehmerin eine Zahlungsfrist nach § 38 VVG gesetzt und der angemahnte Betrag nicht innerhalb einer Woche gezahlt, müssen die Auftraggeber, für die eine Versicherungsbestätigung ausgestellt wurde, unverzüglich informiert werden. Diese unverzügliche Informationspflicht der Auftraggeber obliegt hierbei der Versicherungsnehmerin.

Gerichtsstand

Ist der Firmensitz der Versicherungsnehmerin.

Hamburg, den 28.01.2022
Mund & Fester in Vollmacht für
ERGO Versicherung AG
Transport Mannheim

